

Einführung der Frauen in die Vormundschaft.

Das gestern zur Ausgabe gelangte Verordnungsblatt des Justizministeriums enthält nachstehende Anleitung für die Gerichte:

Unter den Aenderungen des Vormundschaftsrechtes, die aus Anlaß des Krieges durch die Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche in Wirksamkeit gesetzt wurden, ist die Zulassung der Frauen zur Vormundschaft in weiterem Umfange und die Beschränkung der Mitvormundschaft von Wichtigkeit. Sie soll auch dem Mangel an Vormündern, über den die Gerichte in den größeren Städten seit Jahren klagen und der während der Kriegszeit besonders fühlbar werden dürfte, abhelfen. Frauen können die Vormundschaft über Pflegebefohlene, die mit ihnen durch engere oder weitere Familienbände verbunden sind, und über fremde Kinder übernehmen, ohne daß ein Mitvormund beigegeben werden müßte; gleichzeitig können männliche Kräfte durch Enthebung bereits bestellter Mitvormünder und Kuratoren (§ 29 Novelle) für die Vernehmung anderer Vormundschaften gewonnen werden.

Obwohl diese Bestimmungen bereits im Oktober 1914 in Wirksamkeit getreten sind und sofort durchführbar waren (§ 29 Novelle) und obwohl die Gelegenheit zur Anwendung gegenwärtig häufig gegeben sein dürfte, scheinen nach den Wahrnehmungen, die dem Justizministerium bekannt geworden sind, viele Vormundschaftsgerichte davon wenig Gebrauch zu machen.

Gemäß § 24 der Novelle ist zwar nur die Mutter und die Großmutter zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet. Sind aber diese Personen nicht vorhanden oder müssen sie außer Betracht bleiben, so werden oft unter den übrigen Verwandten des Mündels auch Frauen zu finden sein, die zur Uebernahme der Vormundschaft geeignet und bereit sind. Unter Umständen kann die Uebertragung der Vormundschaft an eine Verwandte zweckmäßiger sein als die Bestellung eines Mannes, zum Beispiel wenn es sich um kleine Kinder oder Mädchen handelt, wenn die betreffende Frau mit den Mündeln in gemeinsamem Haushalt oder sonst in naher Beziehung lebt.

Die Teilnovelle hat auch die uneheliche Mutter zur Vormundschaft zugelassen, verpflichtet jedoch den Richter in diesen Fällen zu besonderer Umsicht. Die uneheliche Mutter hat kein Recht auf die Vormundschaft, und es kann ihr, wenn sie zum Vormund bestellt wird, ein Mitvormund beigegeben werden, während im gleichen Falle der ehelichen Mutter ein Mitvormund nicht beigegeben wäre. Die Lebensverhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der Mutter, ihr Verhältnis zum Kinde und zu dessen Vater sollen den Ausschlag geben für die Entscheidung, ob die Vormundschaft der unehelichen Mutter allein oder unter Beigabe eines Mitvormundes anvertraut, oder ob die Mutter von der Vormundschaft dauernd oder bis zu einem gewissen Alter des Kindes ausgeschlossen werden soll. Es ist vor allem Aufgabe der Berufsvormundschaft, in solchen Fällen die gesetzliche Vertretung zu übernehmen. Wo ein Berufsvormund nicht bestellt ist, werden sich wohl auch Frauen (Waisenspflegerinnen) zur Bevormundung unehelicher Kinder bereit finden.

Die Heranziehung einer größeren Anzahl von Frauen zur Vernehmung der Vormundschaft über fremde Kinder hat vorwiegend in den Städten Bedeutung und bedarf einiger Vorbereitung. Es müssen weitere Frauentreise mit der neuen Aufgabe vertraut gemacht und in die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters eingeführt werden. Von manchen Frauen- und Fürsorgevereinen wurden bereits Vorträge über den Gegenstand veranstaltet. In letzter Zeit wurde in Wien ein Verband für weibliche Vormundschaft gegründet, der sich die Ausbreitung der weiblichen Vormundschaft und die Beratung der Vormünderinnen zur Aufgabe stellt. Die erste Beratungsstelle des Verbandes (Wien, 1. Bezirk, Franziskanerplatz Nr. 5) hat ihre Tätigkeit bereits begonnen.

Infolge des Krieges hat die Vormundschaftspflege für den Staat und die Allgemeinheit eine noch größere Bedeutung erlangt als sonst. Das Justizministerium erwachtet es für notwendig, die Aufmerksamkeit der Gerichte auf den besprochenen Weg zur Verbesserung der Pflegschaftsfürsorge zu lenken. An ihnen liegt es, diese Aenderung des Vormundschaftsrechtes in Wirklichkeit umzusetzen und von der eingeräumten größeren Freiheit in der Auswahl der gesetzlichen Vertreter unter umsichtiger Prüfung des einzelnen Falles zum Wohle der Mündel Gebrauch zu machen.